

Stadt Winnenden
Stadtentwicklungsamt
Torstraße 10
71361 Winnenden

Beteiligung am Flächennutzungsplanverfahren „ FNP-Änderung Nr. 24“ in Winnenden-Bürg

Fristablauf für die Stellungnahme: 02.02.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Am Verfahren wurden die Ämter

**Amt für Umweltschutz
Landwirtschaftsamt
Gesundheitsamt
Amt für Vermessung und Flurneuordnung**

beteiligt.

Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:

1. Amt für Umweltschutz

Naturschutz und Landschaftspflege

Es bestehen keine Bedenken.

Immissionsschutz

Es bestehen keine Bedenken.

Grundwasserschutz

Für den Standort ist der Grundwasserflurabstand nicht bekannt. Es wird empfohlen, möglichst frühzeitig eine Baugrunderkundung durchzuführen. Sollte sich dabei herausstellen, dass bei der Bauausführung ins Grundwasser eingegriffen werden muss, ist dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die EFH sollte so gewählt werden, dass keine oder nur eine sehr

Baurechtsamt

Dienstgebäude
Stuttgarter Straße 110
71332 Waiblingen

Auskunft erteilt
Frau Pilz
Telefon 07151/501-2340
Telefax 07151/501-2482
V.Pilz@rems-murr-kreis.de

Zimmer
326
Unser Zeichen
Bitte bei Antwort angeben
621.131/2023/2219

25.01.2024

Ihre Nachricht vom/Zeichen
19.12.2023 / 60-Wie

Telefon (Zentrale)
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

VVS Anschluss

REMS-MURR-KREIS.DE



geringe Grundabsenkung während der Bauzeit erforderlich ist. Die Merkblätter "Bohrungen im Untergrund", "Bauen im Grundwasser" sowie "Grundwasserhaltung während der Bauzeit" sind zu beachten.

B e a r b e i t e r : Herr Dr. Schuler, Tel. 07151 - 501 2828

Bodenschutz

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Im Plangebiet stehen mittelwertige Böden an. Durch die Überbauung werden diese bislang landwirtschaftlich genutzten Böden nachhaltig zerstört. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind diese Eingriffe zu ermitteln und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen (im Umweltbericht).

B e a r b e i t e r : Frau Schaaf, Tel. 07151 - 501 2753

Altlasten und Schadensfälle

Es bestehen keine Bedenken.

Kommunale Abwasserbeseitigung

Es bestehen keine Bedenken.

Gewässerbewirtschaftung

Es bestehen keine Bedenken.

Hochwasserschutz und Wasserbau

Es bestehen keine Bedenken.

2. Landwirtschaftsamt

Zu den Planungsabsichten wurde um Stellungnahme und um eine Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der durchzuführenden Umweltprüfung gebeten.

Als Grundlage der Stellungnahme liegt uns lediglich ein Planentwurf vor, der die derzeitige Darstellung sowie die geplante Darstellung im Flächennutzungsplan zeigt. Dieser reicht für die Beurteilung der landwirtschaftlichen Belange nicht aus. Auch in unserer Stellungnahme zum Bebauungsplan „Öschelbronner Straße II“ in Winnenden-Bürg vom Oktober 2023 wurde darauf hingewiesen, dass nur die Vorlage eines Abgrenzungsplans zur Beurteilung der landwirtschaftlichen Belange nicht ausreicht.

Eine Begründung (Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Bauleitplanung) und das Ergebnis der Umweltprüfung sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen und darzustellen. Die Beschränkung der Darstel-

lung auf das Schutzgut Boden ist nicht ausreichend. Berücksichtigt werden bisher oft nur die Schutzgüter der Umweltverträglichkeitsstudie im engeren Sinne (Mensch, Pflanzen, Tiere, Boden, Grund-/Oberflächenwässer, Klima, Luft, Landschaft). Damit geht der öffentliche Belang der Landwirtschaft unter. Die Ziele / Plansätze des Landesentwicklungsplans, die sich auf die Landwirtschaft beziehen, sind gleichwertig darzustellen, da die Flächeninanspruchnahme (auch bei Ausgleichsflächen) im Wesentlichen zu Lasten des öffentlichen Belanges der Landwirtschaft geht. Folgende Punkte sind zu berücksichtigen:

- Betroffenheit der Flächen nach Flurbilanz 2022
- Differenzierung in Ackerbau, Grünland, Sondernutzungen (Wein, Obst, Gemüse, Ökolandbau), da für die Auswirkungen oft entscheidend
- Minimierungsmaßnahmen zur Reduzierung baulicher Auswirkungen auf landwirtschaftlichen Nutzungen (Vermeidung von Bodenverdichtungen, Rekultivierung, Auswahl der Lagerflächen auf Acker etc.)
- **Wichtig:** Darstellung eventueller Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Gegen zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen bestehen **Bedenken** aus Sicht der öffentlichen landwirtschaftlichen Belange.
- Abwägung öffentlicher und privater Belange (z.B. Emissionen durch die Landwirtschaft, freier Zugang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen –Feldwege und Straßenbreite-)

Eine sachgerechte Darstellung ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Abwägung der landwirtschaftlichen Belange. Eine Stellungnahme ist nur dann möglich.

3. Gesundheitsamt

Keine Bedenken.

4. Amt für Vermessung und Flurneuordnung

Keine Bedenken.

Freundliche Grüße

S. Voigt

Anlagen

Merkblatt "Bohrungen im Untergrund"

Merkblatt "Bauen im Grundwasser"

Merkblatt "Grundwasserhaltung während der Bauzeit"